

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Schulgesetzes M-V vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 522), letzte berücksichtigte Änderung § 128a angepasst durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V, S. 522) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung Sternberg vom 30.11.2016 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 08.11.2006 wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsvorstand beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

2.) § 22 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Bekanntmachungen, erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos in die Haushalte des Amtsbereiches geliefert. Daneben kann es einzeln und im Abonnement bei der Stadtverwaltung Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg bezogen werden.

(2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Die Einladungen zu den Versammlungen des Schulverbandes erfolgen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft:

www.amt-ssl.de.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, d. 01.02.2017

Taubenheim
Schulverbandsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 19.01.2017 keine Rechtsverstöße geltend gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 01.02.2017 wird im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 02/2017 vom 11.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.